

**SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)**


**RELEVANZABSCHÄTZUNG**

**BEBAUUNGSPLAN 15.4 „SCHROTFELD“**

**STADT HERRIEDEN, LKR. ANSBACH**

im Auftrag von:

Stadt Herrieden, Herrnhof 10, 91567 Herrieden

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht	<b>Erstellt durch:</b>
Entwurf 24.9.2019 	<b>Büro für ökologische Studien</b> <b>Schlumprecht GmbH</b> <b>Richard-Wagner-Str. 65</b> <b>D-95444 Bayreuth</b> <b>Tel. : 09 21 / 6080 6790</b> <b>Fax : 09 21 / 6080 6797</b>
	<b>Internet:      <a href="http://www.bfoess.de">www.bfoess.de</a></b> <b>E-Mail:         <a href="mailto:Helmut.Schlumprecht@bfoess.de">Helmut.Schlumprecht@bfoess.de</a></b>

**Abkürzungsverzeichnis:**a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL BY	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora, Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	2
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	2
1.4 ABGRENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES .....	3
1.5 IM PLANUNGSGBIET VERMUTLICH VORKOMMENDE SAP-RELEVANTE ARTEN .....	5
<b>2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....</b>	<b>7</b>
2.1 WIRKFAKTOREN .....	7
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE .....	7
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	7
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen.....	7
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	7
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	8
2.3.1 Flächenbeanspruchung .....	8
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen .....	8
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE .....	8
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	8
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	8
2.4.3 Optische Störungen .....	8
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	8
<b>3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....</b>	<b>9</b>
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG .....	9
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	9
<b>4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN ..</b>	<b>11</b>
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	11
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE .....	13
<b>5 ZUSAMMENFASSENGE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG .....</b>	<b>19</b>
5.1 KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE .....	19
5.2 WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES .....	19

5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
5.2.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	19
5.2.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	19
5.2.1.3	<i>Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</i>	19
<b>6</b>	<b>GUTACHTERLICHES FAZIT .....</b>	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>22</b>
<b>8</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>24</b>
8.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN .....	24
8.2	ERMITTLUNG DES HABITATPOTENZIALS FÜR FELDLERCHEN UND DER ANZAHL MÖGLICHER REVIERE.....	31
8.3	ANHANG 2: FOTODOKUMENTATION .....	33

## Tabellenverzeichnis

## Seite

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und möglicherweise vorkommenden saP-relevanten Tierarten.....	12
Tabelle 2:	Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Tierarten .....	12
Tabelle 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	14

## Abbildungsverzeichnis

## Seite

Abbildung 1:	Planungsgebiet im Luftbild .....	3
Abbildung 2:	Auszug aus: Bebauungsplan und Grünordnungsplan, Stand 28.8.2019.....	4
Abbildung 3:	Mögliche saP-relevante Brut-Vogelarten .....	5
Abbildung 4:	Potenzialermittlung Feldlerchen-Reviere und weiterer saP-relevanter Arten.....	32

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Ausweisung des Bebauungsplans 15.4 „Schrotfeld“ in der Stadt Herrieden, Lkr. Ansbach, ist es erforderlich zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange berührt sind.

Die saP wurde von der Stadt Herrieden im August 2019 angefragt und Anfang September beauftragt. Die Geländearbeiten wurden im September 2019 von Dr. H. Schlumprecht durchgeführt (Ortstermin zur Abschätzung des Habitatpotenzials am 20.9.2019).

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, verfügbar unter

[http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02\\_2018-08-20\\_stmb-g7\\_sap\\_vers\\_3-3\\_hinweise.pdf](http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf)

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Fassung mit Stand 08/2018.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz. Als Arbeitshilfe zur Berücksichtigung dieser Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Oberste Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 08/2018) herausgegeben (Online unter <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019; Redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr).

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle). Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

Geprüft werden hier:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EU-gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu behandeln, **nicht** aber die streng oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch **nicht** die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, nicht aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste (Deutschland, Bayern, Europa) für die zu behandelnden Arten relevant.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Erhebungen zur Ermittlung des Habitatpotenzials für saP-relevante Arten, insbesondere Vögel und Reptilien.
- 2) Für die Relevanzprüfung wurde der Auszug aus der bayerischen ASK des bayer. LfU, Homepage <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=landkreis> zur Abschätzung des Artenpotenzials für den Landkreis ausgewertet.
- 3) Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlanen sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990), Tagfalter (LfU & ABE 2007).

Grundlage der Ausführungen zur saP sind die eigene Ortseinsicht, in der gezielt das Planungsgebiet auf mögliche Vorkommen saP-relevanter Arten und ihrer möglichen Habitate überprüft wurde (Ortseinsicht und Habitat-Potenzialanalyse).

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Ortseinsicht, der oben genannten Verbreitungsatlanen und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

Aufgrund der jahreszeitlich späten Auftragserteilung wurde die saP im „worst-case-Verfahren“ durchgeführt.

## 1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Hinweise wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 gegenüber der Vorgängerversion vom 12.2.2013 aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMWBV (2018) und der dort veröffentlichten Muster und methodischen Vorgaben (Stand August 2018) zu entnehmen

([http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02\\_2018-08-20\\_stmb-g7\\_sap\\_vers\\_3-3\\_hinweise.pdf](http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf); siehe auch <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019).

## 1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet wird derzeit als Acker (Getreide, Mais, Luzerne) genutzt. Im Norden befindet sich ein Graben und Gehölze, im Osten und Süden ein Baugebiet, im Westen ein Fahrradweg und eine Straße. Die Planungsfläche ist nicht durch Gehölze, Säume, Geländestufen o.Ä. strukturiert.

Der Graben mit seinen Gehölzen im Norden der Planungsfläche bleibt erhalten und wird nicht bebaut, siehe folgender Planauszug.

Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung bestehen keine Vorkommen von Raupenfutterpflanzen saP-relevanter Tagfalterarten auf der Planungsfläche. Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt auf dem Acker nicht vor, ebenso nicht Thymian oder Dost. Damit besteht kein Potenzial für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius*, ebenso nicht für den Thymian-Ameisenbläuling *M. arion*.

Nachtkerzen (*Oenothera* sp.), oder das Rauhaarige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers, sind aufgrund der ackerbaulichen Nutzung auf der Planungsfläche nicht vorhanden, damit besteht kein Potenzial für diesen Nachtfalter.

Das Rauhaarige Weidenröschen steht in mehreren Exemplaren in der nährstoffreichen Hochstaudenflur entlang des Grabens im Norden (Klingengraben). Der Graben wird jedoch nicht beansprucht, sondern wird laut Bebauungsplan als Grünzug erhalten.



Abbildung 1: Planungsgebiet im Luftbild

Quelle: GoogleMaps

Für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (v.a. Wald-Arten) sind keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten auf der Bebauungsplanfläche ausgeschlossen werden können.

Der Planungsraum weist keine Standgewässer auf. Reproduktive Vorkommen saP-relevanter Amphibien- oder Libellenarten oder Muscheln sind somit nicht möglich.

Der Graben im Norden (Klingengraben) ist nicht als Lebensraum von saP-relevanten Libellenarten oder Muscheln geeignet (zu nährstoffreich, zu schmal, zu beschattet).



Abbildung 2: Auszug aus: Bebauungsplan und Grünordnungsplan, Stand 28.8.2019





**Abbildung 3: Mögliche saP-relevante Brut-Vogelarten**

G: Goldammer; Dg: Dorngrasmücke;

Luftbild-Quelle: Google Maps

Rot gepunktete Linie: Sicherheitsabstand von Feldlerchen zu Vertikalstrukturen, d.h. nicht besiedelbarer Bereich entlang der bestehenden Bebauung.

## 1.5 Im Planungsgebiet vermutlich vorkommende saP-relevante Arten

Im Planungsgebiet sind aufgrund der Ortseinsicht und der vorhandenen Habitatstrukturen und Nutzungen die folgenden saP-relevanten Arten wahrscheinlich vorkommend.

Kürzel	Artname	Status im UG
G	Goldammer	Brutvogel, ein oder zwei Reviere am Klingengraben im Norden der Bebauungsplanfläche
Dg	Dorngrasmücke	Brutvogel, ein Revier am Klingengraben im Norden der Bebauungsplanfläche
Fl	Feldlerche	Brutvogel, mit 7 Revieren auf der Planungsfläche

Zauneidechsen und ihre Habitate wurden gezielt gesucht, waren aber auf der Fläche nicht zu finden. Im Bebauungsplangebiet sind keine vegetationsarmen, sandigen und süd-exponierten Flächen vorhanden, die von Zauneidechsen als Sonnplätze benötigt werden. Acker ist aufgrund des Bodenrutschs zudem kein Reproduktionshabitat für Zauneidechsen. Die Böschung entlang des Radweges im Westen ist ungeeignet (keine Versteckmöglichkeiten, zudem wird sie selbst im September noch gemäht und gemulcht, d.h. hier ist ein Überleben von Zauneidechsen nicht vorstellbar).

**Gefährdete Arten:**

Gefährdete Arten der Roten Liste Bayerns wurden bei der Ortseinsicht nur an einer Stelle der Straßen- und Radwegeböschung im Westen des Planungsgebiets ermittelt, da an der Straßenböschung einige vertrocknete Blüten- und Fruchtstände der Rauhen Nelke (*Dianthus armeria*; syn. Büschel-Nelke) vorhanden waren (in Bayern RL 3).

**Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. §7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:**

Keine Habitats vorhanden.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

### 2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

#### 2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zur Bebauung mehrerer Feldlerchen-Reviere (N=7). Daneben kann es zur Beanspruchung von Revieren im Rahmen der Baustelleneinrichtung kommen.

Horste von saP-relevanten Vogelarten (wie z. B. Greifvogelhorste) wurden nicht ermittelt. Entsprechende Gehölze mit Horsten sind nicht vorhanden. Damit gehen keine „Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts für Greifvögel durch die Baustelle oder Baustelleneinrichtung verloren. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Greifvogel-Arten sind daher nicht zu befürchten.

Das Bauvorhaben führt somit dazu, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten saP-relevanter Arten (=Feldlerche) direkt beansprucht und überbaut werden.

#### 2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, da im Süden, Osten und Westen von Wohnbebauung umgeben ist und im Osten und Westen bereits durch Straßen erschlossen ist.

Für die Baudurchführung werden keine neuen Wege und Straßen benötigt.

#### 2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

##### Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

**Baubedingt** kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Erdaushub, Baustelle und Nebenflächen). Der jetzige Zustand ist durch die Lage in der Umgebung von mehreren Wohngebieten bereits vorbelastet.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten. Für entsprechend sensible Arten wurde kein Potenzial ermittelt.

##### Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die Lage zwischen drei Wohngebieten bereits vorbelastet. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten. Für entsprechend sensible Arten wurde kein Potenzial ermittelt.

## **2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

### **2.3.1 Flächenbeanspruchung**

Anlagenbedingt werden keine zusätzlichen Flächen - über die baubedingten Flächen hinaus - in Anspruch genommen.

### **2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen**

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht, siehe auch hierzu Kap. 2.2.2.

## **2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

### **2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung**

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

### **2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung**

**Betriebsbedingt** werden von dem geplanten Baugebiet ortsübliche Emissionen an Lärm und Erschütterungen ausgehen, wie von den bestehenden Wohngebieten auch.

### **2.4.3 Optische Störungen**

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da kein Potenzial für entsprechende Arten ermittelt werden konnten.

### **2.4.4 Kollisionsrisiko**

Das Planungsgebiet ist bereits erschlossen, es wird durch zwei Straßen im Osten und Westen und einen Feldweg im Süden begrenzt. Neue Verkehrswege werden nicht benötigt. Insofern ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) erheblich steigen wird.

## 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Da auf der Planungsfläche keine Gehölze vorhanden sind, sind keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen für Vogelarten, die in oder unter Gehölzen brüten, erforderlich.

Erforderlich ist jedoch, dass Erschließungsmaßnahmen (Verlegung von Rohren, Wegebau, etc.) nicht in der Brutzeit der Feldlerche liegt, oder falls dies geplant werden sollte, dass durch vorsorgliche Maßnahmen (häufiges Umackern) die Fläche von Feldlerchen nicht zur Brut genutzt wird.

#### **Vermeidungsmaßnahme 1**

**V1: Durchführung der Baumaßnahmen zur Erschließung des Baugebiets außerhalb der Brutzeit von Feldlerche, d.h. nicht von März bis August, oder Durchführung erforderlicher Vergrämungsmaßnahmen.**

Diese Beschränkung der Bau-Zeiten ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Bestände von saP-relevanten Vogelarten auf der Planungsfläche (Feldlerche) vorkommen.

Falls die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, könnten Konflikte mit dem Artenschutzrecht gegeben sein (Tötungsverbot).

Brut: Als Bodenbrüter baut die Feldlerche ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Feldlerchen brüten ab März oder April (Erstbrut), Zweitbruten meist ab Juni; meist 2 Jahresbruten. Brutzeit von März bis August.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes und die damit verbundenen Arbeiten wie Oberboden-Abschieben, Befahren, Ablagern etc. außerhalb der Brutzeit dieser Art durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzes nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche– dann nicht einschlägig.

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich, da 7 Reviere der Feldlerche aufgrund der geplanten Einrichtung des Baugebiets voraussichtlich beansprucht werden und permanent verloren gehen.

Diese CEF-Maßnahmen bemessen sich gemäß Schreiben der Regierung von Mittelfranken, vom 24.07.2018, an die Unteren Naturschutzbehörden wie folgt pro beanspruchtem Revier der Feldlerche:

*„Artenschutzrechtlicher Ausgleich bei Verlust von Feldlerchenrevieren : Mindestgrößen*

*Die folgende Auswahl verschiedener möglicher Maßnahmen enthält Angaben zu Mindestgröße bzw. Mindestanzahl, die sich auf den notwendigen Ausgleich für den Verlust jeweils eines Feldlerchen-Brutreviers beziehen. Der Anbau von Mais auf der entsprechenden Restfläche der Ackerfläche ist ausgeschlossen.*

- 1. Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 20 x 100 Meter oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird.*
- 2. Anlage einer Wechselbrache, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird und damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird mit einer Mindestgröße von 0,2 ha.*
- 3. Anlage von 6 – 10 Lerchenfenstern auf einer Fläche von 2-3 ha (3 Fenster pro ha) zu je 20 m<sup>2</sup> (Mindestabstand zum Ackerrand 25 Meter, zu Waldrändern, Baumgruppen, Einzelbäumen und Straßen mindestens 50 Meter).*
- 4. Die optional mögliche Maßnahmenvariante „Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger/Pflanzenschutzmittel“ setzt eine Mindestfläche von 1 ha voraus.“*

Die Konsequenz sind folgende CEF-Maßnahmen für die Feldlerche:

**CEF-Maßnahme 1**

- Anlage 7 Blühstreifen, im Gemeindegebiet oder Landkreisumfang: pro verloren gehendes Revier 2000 m<sup>2</sup> Fläche, d.h. hier sieben Mal 2000 m<sup>2</sup> Fläche**

Die CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang umzusetzen.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Das Planungsvorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie). Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (**CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen**) ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schadigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet aufgrund der bestehenden ackerbaulichen Nutzung nicht vor, da ihre Standortansprüche (vgl. Oberdorfer 1994) auf Acker nicht verwirklicht sind und diese Arten einen mehrfachen Oberboden-Umruht pro Jahr, wie für Acker typisch, nicht vertragen.

Bei den Kartierungen konnten auch keine Hinweise auf solche saP-relevanten Pflanzenarten gefunden werden. Daher ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

**Schadigungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 4 ) ist erfüllt:** ... ja [  ] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

#### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schadigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der bestehenden ackerbaulichen Nutzung sind reproduktive Vorkommen von saP-relevanten Tierarten (z.B. Amphibien, Libellen, Tag- und Nachtfalter, Totholz-bewohnende Käfer) nicht möglich. Für solche Arten wurde bei der Ortseinsicht keinerlei Habitat-Potenzial ermittelt.

Vorkommen von saP-relevanten Tierarten können im Planungsbereich zudem aufgrund der fehlenden Ausstattung an erforderlichen Kleinstrukturen, der Vegetation und der intensiver ackerbaulichen Nutzung ausgeschlossen werden.

Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen.

**Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und möglicherweise vorkommenden saP-relevanten Tierarten**

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)  
 RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland  
 UG: Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR	Status
Keine Habitate saP-relevanter Tierarten					

**Tabelle 2: Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Tierarten**

Artengruppe	Kartierungen saP-relevanter Arten	Verbots-tatbestände	Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Quartiere von Fledermausarten sind nicht betroffen, weder Bäume mit Baumhöhlen vorhanden noch Gebäude. Ein Verlust potenzieller Leitstrukturen ist nicht gegeben.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Biber, Feldhamster, Luchs	Keine Hinweise auf mögliche Habitate.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Geeignete Laichgewässer sind nicht auf der Planungsfläche vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich



Artengruppe	Kartierungen saP-relevanter Arten	Verbots-tatbestände	Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
Reptilien	Keine Hinweise auf mögliche Habitate.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Geeignete Larvalgewässer sind nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Keine Bäume vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Relevante Futterpflanzen auf der Planungsfläche vorhanden nicht betroffen.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Geeignete Laichgewässer nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Vögel	Am Boden brütende Arten wie die Feldlerche kommen in mehreren Revieren vor, siehe Anhang zur Abschätzung der Revierzahl.  Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich (Bauzeiten-Beschränkung und Bereitstellung Ersatzhabitate).	nicht einschlägig; bei Durchführung von Vermeidungs-Maßnahmen und von CEF-Maßnahmen	Nicht erforderlich

## 4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- Am Boden brütende Vogelarten wie die Feldlerche. Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest.

b) Potenzielle Brutvögel, die im Unterwuchs von Gebüsch oder Bäumen brüten oder ihr Nest am Stammfuß von Bäumen errichten, oder am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden und niedrigem Gebüsch). Die Arten dieser ökologischen Gruppe (hier vertreten durch die Goldammer) bauen jedes Jahr ein neues Nest.

zu a)

Am Boden brütende Vogelarten wie die Feldlerche. Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest. Von der Feldlerche wurden 7 Reviere als voraussichtlicher Bestand ermittelt.

zu b)

Brutvögel, die im Planungsgebiet am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden, Gebüsch, Waldrand) brüten können: Arten aus dieser ökologischen Gruppe sind häufig und besiedeln Gehölzstrukturen wie die Gehölze am Klingengraben (Goldammer). Goldammern sind auch in der Abschichtungstabelle und im ASK-Datensatz enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Der Graben und seine Gehölze werden nicht überbaut, laut Bebauungsplan.

Daher sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

**Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden Europäischen Vogelarten**

Kürzel	Artnamen	Status im UG	Lage der Reviere
G	Goldammer	Brutvogel	Randlich, nicht betroffen
Fl	Feldlerche	Brutvogel	7 Reviere betroffen

**Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: wahrscheinlicher Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Es sind keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 erkennbar. Im Süden Bayerns hat es jedoch einen Rückzug aus etlichen Rastern gegeben. Dichtezentren liegen vor allem in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Iller-Lech-Platten (nach

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis>)

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt etwas höher als jene aus dem Zeitraum 1996-99. Dennoch darf daraus nicht auf eine Zunahme der Bestände geschlossen werden, denn die Ursache für einen scheinbaren Zuwachs beruht sicherlich auf dem anderen Schätzverfahren. Fast 40% aller besetzten Raster weisen eine Schätzung zwischen einem und maximal 20 Revieren auf, was eine enorme Ausdünnung der Bestände in weiten Teilen Bayerns zeigt. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess.

Brutbestand BY: 54.000-135.000 Brutpaare.

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodunginseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Phänologie: Häufiger Brutvogel, Durchzügler, Kurzstreckenzieher.

Wanderungen: Ankunft im Brutgebiet Februar/März, ab September Schwarmbildung, Durchzug skandinavischer Vögel September / Oktober, Wegzug Oktober.

Brut: Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage ab März oder April, Zweitbruten ab Juni; meist 2 Jahresbruten. -- Brutzeit: März bis August.

Tagesperiodik: Tagaktiv.

**Lokale Population:**

Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die auf der Planungsfläche brütet. Für die Art wurden potenzielle 7 Reviere ermittelt, siehe Anhang.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Direkte Betroffenheit, da Reviere auf der Planungsfläche, was zu einer Überbauung des Lebensraums führt, d.h. die Fortpflanzungsstätte geht verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

- Durchführung der Bauarbeiten zur Erschließung und Einrichtung des Baugebiets außerhalb der Brutzeit der Art.  CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von 7 Revieren (je 2000 m<sup>2</sup> Blühstreifen).

Schadigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Überbauung und die damit verbundenen Brutplatzverluste.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- keine

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Direkte Betroffenheit möglich:

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Erschließungsmaßnahmen (Wege- und Leitungsbau, Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen) dazu führen würden, dass Nester (auf Acker) in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Durchführung der Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Art

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

[Falls Verbotstatbestand erfüllt ist oder Verbotstatbestand nur aufgrund mutmaßlich europarechtswidrigem § 44 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entfällt, ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ( s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]

**Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

und andere im niedrigen Gebüsch (z.B. Gelbspötter, Dorngrasmücke) oder am Stammfuß von Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: V Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern und im Naturraum zwar weit verbreitet, ihre Bestände nehmen jedoch ab (nach Angaben des bayer. LfU). Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an. Im Umfeld bestehen

**Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

und andere im niedrigen Gebüsch (z.B. Gelbspötter, Dorngrasmücke) oder am Stammfuß von Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

umfangreiche Ausweichmöglichkeiten.

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-99 ist nicht erkennbar. Lücken im außeralpinen Verbreitungsbild gehen fast ausschließlich auf nicht kartierte Quadranten zurück. Sie steht an vierter Stelle in der Häufigkeit der bayrischen Brutvögel. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-99. Dies hat vermutlich methodische Ursachen (Quelle:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Emberiza+citrinella>)

In Bayern zeichnet sich, wenn auch nicht signifikant, schon seit 1989 ein Rückgang ab.

Brutbestand BY: 495.000-1.250.000 Brutpaare

**Lokale Population:**

Die Brutbestände der oben genannten Art Goldammer werden als lokale Population angenommen, die im Planungsbereich an dem in Ost-West-Richtung querenden Graben („Klingengraben“) mit seinen lückigen Gehölzen brüten könnte.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Keine unmittelbare Betroffenheit, da Bestandserhaltung Gehölze entlang des Grabens, laut Plan.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ keine

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art wäre die Rodung von Gehölzen, falls erforderlich, und die möglicherweise damit verbundenen Brutplatzverluste.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ keine

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ keine

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Keine Betroffenheit, da Reviere außerhalb der Planungsfläche

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

**Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

und andere im niedrigen Gebüsch (z.B. Gelbspötter, Dorngrasmücke) oder am Stammfuß von Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

[Falls Verbotstatbestand erfüllt ist oder Verbotstatbestand nur aufgrund mutmaßlich europarechtswidrigem § 44 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entfällt, ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ( s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]

**3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG**

Keine Betroffenheit, da Reviere außerhalb der Planungsfläche

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art  
 **Ausnahmenvoraussetzung erfüllt:**  ja  nein

## 5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen, die als Festlegungen zu Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in das Planungsverfahren eingebracht werden können, besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

### 5.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.

### 5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

#### 5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

##### 5.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da keine saP-relevanten Tierarten nachgewiesen wurden und für sie kein Habitatpotenzial besteht.

##### 5.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

###### Gruppe der am Boden brütenden Vogelarten (Feldlerche)

###### Vermeidungsmaßnahme

**V1: Durchführung der Erschließungsmaßnahmen des Baugebiets außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen, d.h. nicht von März bis August, oder Durchführung erforderlicher Vergrämungsmaßnahmen.**

###### CEF-Maßnahme 1:

**CEF1: Anlage von 7 Blühstreifen oder breiter Streifen Extensivgrünland im vergleichbaren Umfang  
(pro verloren gehendes Revier 2000 m<sup>2</sup> Fläche)**

Die CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang umzusetzen, d.h. im Gemeindegebiet oder im Landkreis.

Aufgrund der im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan festgesetzten Maßnahmen verschlechtert sich der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Vogelarten nicht, da umfangreiche Ausgleichsflächen vorgesehen sind (Anlage Extensivgrünland).

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen des landschaftpflegerischen Begleitplans ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Vorhaben nicht entgegen.



## 6 Gutachterliches Fazit

Das Planungsvorhaben führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn spezifische Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung folgender Maßnahmen nicht vor:

### Vermeidungsmaßnahme

- **V1: Durchführung der Erschließungsmaßnahmen des Bebauungsplangebiets außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen, nicht von März bis August, oder Durchführung erforderlicher Vergrämungsmaßnahmen.**

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten werden nicht beschädigt oder zerstört (auf dem Acker keine Horste vorhanden), ebenso keine Bäume mit Höhlen.

### Vogelarten:

#### CEF-Maßnahme 1

- **CEF1: Anlage von 7 Blühstreifen oder breiter Streifen Extensivgrünland in vergleichbaren Umfang (pro verloren gehendes Revier 2000 m<sup>2</sup> Fläche)**

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

### Sonstige saP-relevante Arten:

Habitatpotenzial für solche Arten konnten aufgrund Vegetation, ackerbaulicher Nutzung und Raumstruktur der Planungsfläche nicht im Planungsbereich ermittelt werden und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen im Planungsbereich nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche derzeit kein Habitatpotenzial.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme und CEF-Maßnahme **nicht** entgegen.

Bayreuth, 24.9.2019



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

## 7 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de), Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005.
- BayStIM (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>, veröffentlicht Januar 2013.
- BayStIM (2008): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 12/2007), inkl. 4 Anhänge; Download unter: <http://www.innenministerium-bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638>, veröffentlicht 8.1.2008
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.

- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Görner, M. & Hackethal, H. (1988): Säugetiere Europas. Neumann Verlag, Leipzig und Radebeul. 371 S.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate – eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik – Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Trautner, J., Kockelke, K., Lambrecht, H. & Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Verlag Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

## 8 Anhang

### 8.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStIM (2013), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 2/2013)“ abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die im Landkreis und in der TK25 bislang nachgewiesen wurden.

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden Landkreis bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

LE: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet, nicht als Reproduktionsraum

Schritt 2: Bestandsaufnahme - Spalte NW: Nachweis Kartierungen 2019

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

In der Spalte „Bemerkung“ erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob die Planungsfläche als Reproduktionshabitat („Fortpflanzungsstätte“ im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

## Prüfliste für den Landkreis Ansbach

## Projekt Bebauungsplan Schrotfeld, Herrieden

Worst-case-Verfahren: Reviere von Feldlerche, Goldammer und Dorngrasmücke sehr wahrscheinlich

Kein Potenzial für Greifvögel (fehlende Horste) und in Höhlen brütende Vogelarten (keine Baumhöhlen), da keine solchen Bäume vorhanden sind

Bestandsgehölze am Klingengraben bleiben erhalten, daher keine Betroffenheit dort ansässiger saP-relevanter Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauf-Fledermaus			u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	2	D	?	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	N	N	0	keine Horste
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	N	N	0	keine Horste
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:s	0	0	0	kein Gewässer
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			B:s	0	0	0	kein Gewässer

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>RL B</b>	<b>RL D</b>	<b>EHZ k</b>	<b>LE</b>	<b>PO</b>	<b>NW</b>	<b>Bemerkung</b>
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s	0	0	0	kein Gewässer
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	x	x	worst case	mehrere Reviere
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:s, W:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper			B:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	N	N	0	
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			S:g, W:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	1	R:s	0	0	0	kein Gewässer
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	B:s, W:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			B:g, W:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	N	N	0	
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	N	N	0	
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g,	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
				B:g				
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	1		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0	0	kein Gewässer
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u	N	N	0	
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			B:g, R:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g	N	N	0	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	W:g	N	N	0	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:s	N	N	0	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g	0	0	0	keine Baumhöhlen
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	N	N	0	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, W:g	N	N	0	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s	N	N	0	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	N	N	0	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen			B:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	N	N	0	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	R	1	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g	x	x	worst case	mehrere Reviere
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	N	N	0	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	N	N	0	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	N	N	0	
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	B:u	0	0	0	keine Baumhöhlen
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g	0	0	0	keine Baumhöhlen
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u	0	0	0	kein Gewässer
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Grus grus</i>	Kranich	1		B:u, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R		B:u, R:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	N	N	0	
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	N	N	0	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, W:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, W:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Leiopicus medius</i>	Mittelspecht			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	x	x	worst case	Revier möglich
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	x	x	worst case	Revier möglich
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			B:g, R:g, W:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:u, W:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	N	0	0	keine Horste
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	N	0	0	keine Horste
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u	x	x	worst case	Revier möglich
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g,	0	0	0	kein Gewässer



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
				W:g				
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	N	N	0	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	0	0	0	zu intensiv genutzt
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	0	0	0	keine Horste
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	0	0	0	zu intensiv genutzt
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	N	N	0	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		B:u, W:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s	0	0	0	kein Gewässer
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0	0	kein Gewässer
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	B:s, R:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	B:s, D:?	0	0	0	kein Gewässer
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g	N	N	0	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	0	0	0	kein Wald
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	x	x	worst case	Revier möglich
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	x	x	0	Revier eher unwahrscheinlich
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans			B:u	0	0	0	kein Gewässer
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	R:g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g	0	0	0	kein Gewässer

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>RL B</b>	<b>RL D</b>	<b>EHZ k</b>	<b>LE</b>	<b>PO</b>	<b>NW</b>	<b>Bemerkung</b>
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	x	0	0	zu wenig feucht
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Emys orbicularis</i>	Sumpfschildkröte	1	1	s	0	0	0	kein Gewässer
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	N	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0	0	kein Gewässer
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	0	0	0	kein Gewässer
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	0	0	0	kein Gewässer
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0	0	kein Gewässer
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	0	0	0	kein Gewässer
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	u	0	0	0	kein Gewässer
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	0	0	0	kein Gewässer
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	2	u	0	0	0	kein Gewässer
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Grosse Moosjungfer	2	3	u	0	0	0	kein Gewässer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V		g	0	0	0	kein Gewässer
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u	0	0	0	fehlende Altbäume
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	0	0	0	keine Futterpflanzen
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	x	0	0	zu intensiv genutzt
<i>Unio crassus (Gesamtart)</i>	Bachmuschel	1	1	s	0	0	0	kein Gewässer
<i>Cypridium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	0	0	0	kein Wald

## 8.2 Ermittlung des Habitatpotenzials für Feldlerchen und der Anzahl möglicher Reviere

Im worst-case-Fall gilt die Annahme, dass das gesamte Planungsgebiet geeignetes Feldlerchen-Revier ist, wobei artspezifische Einschränkungen zu beachten sind. Der Istzustand wird über ein GoogleMaps Luftbild dargestellt. Die Datengrundlage für die Potenzialermittlung ist die Ortsbegehung.

### **Potenzial für 7 Feldlerchen – Reviere (bei ca. 1 ha Reviergröße, blaue Vielecke)**

Die Herleitung begründet sich wie folgt:

Die rote Markierungslinie (im 50 m Puffer zur bestehenden Bebauung) zeigt: Feldlerchen halten zu Vertikalstrukturen einen Mindestabstand von mind. 50 m ein, je nach Höhe der Vertikalstrukturen auch von 80 oder 100 m (z.B. hohe Nadelwälder, hohe Leitungsmasten), sogenannte „Kulissenwirkung“.

Dieser 50 m Puffer wird somit von der Feldlerche nicht besiedelt, wg. Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 50 m zu Gehölzen, Gebäuden, Strommasten oder anderen Vertikalstrukturen.

Der verbleibende Raum im Bebauungsplangebiet ist dann das besiedelbare Feldlerchen-Habitat (Potenzialfläche).

Das Baugebiet könnte 7 Feldlerchen-Reviere außerhalb dieser durch „Kulissenwirkung“ nicht besiedelbaren Acker- und Grünlandfläche beanspruchen (Lage der 7 Vielecke = theoretische Feldlerchen-Reviere je ca. 1 ha).

Feldlerchen-Reviere sind je nach Qualität des Lebensraums, Feldbestellung und Jahreszeit unterschiedlich groß, die Höchstdichten können in Mitteleuropa im Mittel 10,4 Reviere auf 10 ha betragen (Bauer et al. 2005), die einzelne Reviergröße wird für Deutschland mit 0,5 bis 0,8 ha angegeben, in anderen Staaten bestehen andere Mittelwerte für die Reviergrößen.

1 ha pro Revier ist daher nach oben zitierten Angaben von Bauer et al. (2005) eine plausible Annahme der Reviergröße. Dies ergibt – unter Beachtung der „Kulissenwirkung“ 7 mögliche Reviere, siehe folgende Karte.

**Im worst-case-Fall ist diese Zahl von 7 Feldlerchen-Reviere für CEF-Maßnahmen anzusetzen.**



## 8.3 Anhang 2: Fotodokumentation

Fotos H. Schlumprecht, 20.9.2019



Übersicht von Südost nach Nordwest



Südseite des Planungsgebiets, nährstoffreicher Saum und Maisacker



Blick von Süd nach Nord, von Südseite des Planungsgebiets aus



Blick von Südseite des Planungsgebiets aus nach West, Feldweg und nährstoffreiche rSaum entlang Graben



Blick von der Südwestseite des Planungsgebiets aus nach Norden, gemähte Böschung entlang Radweg



Blick von der Nordwestseite des Planungsgebiets aus nach Osten, Graben und Gehölze als Begrenzung des Baugebiets